IIIСИIIIi
der Kar!--
Leipzig C
ry,-U r,- versität
Msriin-luthsf-Rine Ie

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961 | Berlin, den 27. Mai 1961 | Nr. 29

Inhalt

Tag	Inhalt	Seite
18.4.61	Anordnung über den Beirat für Berufsbildung beim Ministerium für Volksbildung ..	175
21.4.61	Arbeitsschutzanordnung 118. — Harzgewinnung	176
4.5.61	Anordnung Nr. 2 über die Aufforstung und den Forstschutz im Genossenschafts- und Privatwald	177
4.5. 61	Anordnung über die Einführung der Informationskarte über anlaufende bautechnische Projektierungen	178
	Berichtigung	178

Anordnung über den Beirat für Berufsbildung beim Ministerium für Volksbildung.

Vom 18. April 1961

Zur Verbesserung der Leitungstätigkeit des Ministeriums für Volksbildung bei der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsbildung sowie zur besseren Koordinierung der politischen und berufspädagogischen Arbeit wird auf Grund der Verordnung vom 28. August 1958 über die Verantwortlichkeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Arbeiter (GBl. I S. 669) beim Ministerium für Volksbildung ein Beirat für Berufsbildung gebildet. Hierzu wird folgendes angeordnet:

§ 1
Zusammensetzung

(1) Der Beirat für Berufsbildung beim Ministerium für Volksbildung (nachstehend Beirat genannt) wird durch den Stellvertreter des Ministers für den Bereich Berufsbildung als Vorsitzender geleitet; er benennt den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Als Mitglieder des Beirates werden leitende Mitarbeiter zentraler Organe des Staatsapparates, örtlicher staatlicher Organe, gesellschaftlicher Organisationen, sozialistischer Betriebe und Institute sowie erfahrene Praktiker aus Einrichtungen der Berufsbildung berufen.

(3) Die Berufung und Abberufung der Mitglieder erfolgt durch den Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit den Leitern der jeweiligen Organe, Organisationen, Betriebe und Einrichtungen.

(4) Weitere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können als Gäste hinzugezogen werden, wenn es der Gegenstand der Beratungen erfordert.

§ 2
Aufgaben

(1) Der Beirat ist beratendes Organ des Ministers. Er berät die zu fassenden Beschlüsse zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Inhalts und des Systems der Berufsbildung sowie alle Maßnahmen zur Durchsetzung der Beschlüsse von Partei und Regierung.

(2) Er schätzt regelmäßig die Situation auf dem Gebiet der Berufsbildung ein und berät die sich daraus ergebenden Aufgaben für die Anleitung und Kontrolle durch die verantwortlichen Fachorgane. Im einzelnen ergeben sich daraus folgende Aufgaben:

1. Problem- und Grundsatzberatungen zu Schwerpunkten des Inhalts des Berufsbildungsprogramms, insbesondere zur sozialistischen Erziehung und Bildung der Lehrlinge sowie zur Ausbildung und Qualifizierung der Werktätigen entsprechend den politischen, pädagogischen, ökonomischen und technischen Forderungen;
2. Koordinierung schulpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Berufsbildung mit anderen zentralen Organen des Staatsapparates und gesellschaftlichen Organisationen;
3. Auswertung der Arbeitsergebnisse und Erarbeitung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung auf wichtigen Teilgebieten der Berufsbildung sowie allgemeine Orientierung auf den Höchststand des gesellschaftlichen und technischen Fortschritts;
4. Beratungen über die Entwicklung des Inhalts und des Netzes der besonderen Klassen für Berufsausbildung mit Abitur und Festlegung von Maßnahmen zur Sicherung der planmäßigen Durchsetzung dieser wichtigen schulpolitischen Aufgabe;
5. Koordinierung der Entwicklung auf dem Gebiet der Berufsbildung zwischen den verschiedenen W irtschaf tsbereichen;
6. Beratungen über die politische und pädagogische Arbeit der Lehrkräfte und Erzieher und der Maßnahmen zu ihrer weiteren Qualifizierung;
7. Ausarbeitung von Einschätzungen zum Stand und zur notwendigen Weiterentwicklung der gesamten Berufsbildung bzw. in den einzelnen Wirtschaftszweigen;